



VERBAND FÜR SOZIALHILFE
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

STATUTEN

Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1

¹Der Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft "VSO BL" ist ein Verband im Sinne des Vereinsrechts gemäss ZGB Art. 60 ff.

²Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck

Art. 2

Der VSO BL bezweckt die Koordination und Zusammenarbeit in der öffentlichen und privaten Sozialhilfe auf kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene. Er fördert und unterstützt seine Mitglieder.

Aufgaben

Art. 3

Die Hauptaufgaben des VSO BL sind:

- Information der Mitglieder sowie Informationsaustausch
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- Vertretung der fachlichen Interessen der Mitglieder
- Förderung der Zusammenarbeit und der Kontakte zwischen den Mitgliedern sowie mit anderen sozialen Institutionen
- Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber Kanton und Gemeinden
- Koordination der Sozialhilfe im Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kantonalen Sozialamt
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Veranstaltungen zu aktuellen sozialpolitischen Themen
- Unterstützung von Präventionsbemühungen
- Unterstützung örtlicher oder regionaler Bestrebungen zur Schaffung von sozialen Institutionen und Beratungsstellen

Mitgliedschaft

Art. 4

¹Mitglied des VSO BL können werden:

- Sozialhilfebehörden der Gemeinden und Sozialhilfeverbände
- Mitglied ohne Stimmrecht können als Kollektivmitglied interessierte Organisationen und Vereinigungen, aber auch Einzelpersonen werden. Sie werden an die Veranstaltungen des Verbandes eingeladen.

²Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

³Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Dem Vorstand ist er unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁴ Mitglieder, welche sich durch ihre Tätigkeit im VSO BL besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Organe

Art. 5

¹Die Organe des VSO BL sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

²Der VSO BL führt eine Geschäftsstelle.

Generalversammlung

Art. 6

¹Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

²Durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 7

¹Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Déchargéerteilung an den Vorstand
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen
- Mutationen
- Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Verbandes

²Die Delegierten der Mitglieder haben an der Generalversammlung Anrecht auf eine Stimme. Den Mitgliedern steht folgende Anzahl Delegierte zu:

bis	500	Einwohner	1 Delegierte/r
bis	2000	Einwohner	2 Delegierte
bis	5000	Einwohner	3 Delegierte
bis	10000	Einwohner	4 Delegierte
über	10000	Einwohner	5 Delegierte

Vorstand

Art. 8

¹Der Vorstand des VSO BL besteht aus mindestens 7 Personen.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt an der dem Amtsantritt folgenden Generalversammlung. Bei vorzeitigem Rücktritt aus der Sozialhilfebehörde endet die Amtszeit bei der nächsten Generalversammlung.

³Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die Regionen sowie die Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.

⁴Die Vorsteherin/der Vorsteher des Kantonalen Sozialamtes nimmt von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand.

⁵Die Entschädigung des Vorstandes erfolgt gemäss separatem Reglement.

Geschäftsstelle

Art. 9

¹Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt. Sie besorgt die Verwaltungsarbeiten.

²Für die Führung der Jahresrechnung (Buchhaltung, Kasse, Rechnungswesen) kann auf die technische Hilfe und fachliche Unterstützung des Kantonalen Sozialamtes abgestellt werden.

Revisionsstelle

Art. 10

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Diese werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

²Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Arbeitsausschüsse

Art. 11

Zur Bearbeitung komplexer Themen können interne Arbeitsausschüsse gebildet werden. Deren Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt. Es können Fachleute zugezogen werden, die nicht Mitglied des VSO BL sein müssen. Diese Arbeitsausschüsse treten nur nach Absprache mit dem Vorstand selbständig an die Öffentlichkeit.

Finanzen

Art. 12

¹Der VSO BL arbeitet auf gemeinnütziger Basis ohne Gewinnabsicht.

²Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag gemäss Anhang zu den Statuten.

³Für Verbindlichkeiten des VSO BL haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Änderung der Statuten

Art. 13

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden, sofern eine schriftliche

Einladung der Versammlung zugestellt und die Statutenänderung traktandiert worden ist.

Auflösung

Art. 14

Die Auflösung des VSO BL kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 15 Tage vorher schriftlich und unter Angabe dieses Traktandums eingeladen worden ist. Der Auflösungsbeschluss erfordert 4/5 aller abgegebenen Stimmen. Ein bei der Auflösung des Verbandes für Sozialhilfe allfällig vorhandenes Vermögen wird dem Kantonalen Sozialamt zur zweckdienlichen Verwendung übergeben.

Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft

Lilly Senn
Präsidentin

Margrit Siegrist
Geschäftsstelle

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. März 2006 genehmigt.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die alten Statuten des Verbandes für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft vom 12. November 1998.